

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 37/2005

Sitzung vom 4. Mai 2005

### **656. Postulat (Neuregelung der Kosten für die Erteilung der Verkehrserziehung durch die Kantonspolizei [KAPO])**

Die Kantonsräte Johannes Zollinger und Vinzenz Bütler, Wädenswil, sowie Martin Kull, Wald, haben am 14. Februar 2005 folgendes Postulat eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat um Bericht und Antrag über alternative, verursachergerechte Finanzierungsmöglichkeiten für die Verkehrserziehung der KAPO. Dabei soll auch geprüft werden, ob die Kosten über die Motorfahrzeugsteuer zu decken wären.

Begründung:

Bekanntlich scheiterte das Vorhaben der Polizeidirektion, den Verkehrsunterricht an unseren Kindergärten und Schulen ersatzlos zu streichen. Der Kantonsrat quittierte diese Sparmassnahme mit der Verankerung des Verkehrsunterrichtes als polizeiliche Dienstleistungspflicht im neuen Polizeiorganisationsgesetz. Neu werden nun aber die Schulgemeinden für diese Dienstleistung der Polizei zu zahlen haben.

Inzwischen hat die Kantonspolizei den Schulgemeinden konkrete Angebote für die Weiterführung des Verkehrsunterrichtes unterbreitet. Pro Lektion sollen diese demnach rund Fr. 170 zahlen. Für Wädenswil zum Beispiel verursacht dies Kosten von rund 58140 Franken pro Schuljahr. Diese sind selbstverständlich nicht im Kostenvoranschlag enthalten.

Die Kantonspolizei erteilt diesen Unterricht mit beachtlicher und vorbildlicher Professionalität und viel pädagogischem Geschick. Die Kinder lernen dabei die Polizei als Freund und Helfer kennen. Durch diese positiven Begegnungen wird nicht nur wertvolles Wissen vermittelt, es entsteht dabei auch viel Goodwill für die Polizei. Die dabei erzielte PR-Wirkung ist nicht zu unterschätzen. Ohne Verkehrsunterricht müsste wohl einiges an Werbeaufwand betrieben werden, um diese Lücke wieder zu schliessen. Auch künftig soll die Fachstelle Verkehrserziehung bei der Kantonspolizei bleiben (Lehrmittel, Aus- und Weiterbildung der Instruktoressen, usw.). Es wäre sinnvoll, diese Aufgabe weiterhin bei der Kantonspolizei zu belassen. Bis die Gemeinden in der Lage sind, den Verkehrsunterricht mit eigenem Personal anzubieten, müssen erhebliche Mittel bereitgestellt werden. Es macht wenig Sinn, die zurzeit bei der Kantonspolizei vorhandenen fachlichen und personellen Ressourcen abzubauen und diese mit viel Aufwand bei den Gemeinden wieder bereitzustellen.

Wir haben Verständnis dafür, dass der Kanton im Rahmen seines Sanierungsprogramms die Kosten für den Verkehrsunterricht nicht mehr selbst tragen will. Allerdings kann man sich die Frage stellen, ob es denn auch hier Sache der Schule ist, diese Kosten zu übernehmen? Wir sind ganz klar der Meinung, dass die Kosten für die Verkehrserziehung künftig verursachergerecht, also beispielsweise über die Motorfahrzeugsteuer finanziert werden müssten.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Johannes Zollinger und Vinzenz Bütler, Wädenswil, sowie Martin Kull, Wald, wird wie folgt Stellung genommen:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nie die Absicht bestand, die Verkehrsinstruktion ersatzlos abzuschaffen bzw. aus dem Lehrplan zu streichen. Im Zuge des Sanierungsprogramms 04 hat der Regierungsrat vielmehr vorgesehen, dass die Kantonspolizei Zürich ihre Tätigkeit auf eine Fachstelle «Verkehrsinstruktion» konzentriert, die Knowhow an Schulen und Lehrkräfte weitergeben kann, und dass kommunale Polizeien sowie anerkannte und qualifizierte Privatpersonen an die Stelle der Verkehrsinstruktion der Kantonspolizei treten sollen (vgl. Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend Stundenansätze für Verkehrsunterricht der Kantonspolizei an Schulen, KR-Nr. 14/2005). Zur gleichen Zeit hat der Kantonsrat die zweite Lesung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) abgeschlossen und der Vorlage 4046b am 29. November 2004 mit 144 zu 11 Stimmen zugestimmt. Dabei hat er festgelegt, dass der Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten zu den verkehrspolizeilichen Aufgaben gehört, welche die Gemeindepolizei wahrnimmt (§§ 10 lit. b und 18 lit. e POG). Nimmt eine Gemeinde ihre polizeilichen Aufgaben nicht oder nicht umfassend wahr und erfüllt die Kantonspolizei an ihrer Stelle kommunale polizeiliche Aufgaben, so ist sie dafür zu entschädigen (§§ 3 und 31 POG). Gemäss § 31 Abs. 1 Satz 2 POG wird von der Kantonspolizei erteilter Verkehrsunterricht separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dieser gesetzlichen Regelung hat der Kantonsrat nach ausführlicher Beratung zugestimmt, in welcher bereits ausdrücklich erwähnt wurde, dass mit einem Betrag von etwa Fr. 170 pro Lektion zu rechnen sei (vgl. Protokoll der Kantonsratssitzung vom 25. Oktober 2004, S. 5443 ff. und 5458 ff.).

Auf Grund der Entstehungsgeschichte und des Wortlauts von § 31 Abs. 1 Satz 2 POG müsste für eine alternative Finanzierung des durch die Kantonspolizei an der Volksschule und am Kindergarten erteilten Verkehrsunterrichts zumindest diese Bestimmung des Polizeiorganisationsgesetzes geändert werden. Für eine Finanzierung über die Motor-

fahrzeugsteuern müssten zudem § 12 des Verkehrsabgabengesetzes vom 11. September 1966 (LS 741.1) und § 28 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1) geändert werden, da diese Bestimmungen den Reinertrag der Verkehrsabgaben vollumfänglich dem Strassenfonds zuweisen.

Nachdem sich der Kantonsrat erst vor wenigen Monaten nach eingehender Diskussion mit grosser Mehrheit auf die erwähnte Finanzierung der Verkehrserziehung an der Volksschule und am Kindergarten geeinigt hat, besteht keine Veranlassung, auf diese eben erst beschlossene Regelung zurückzukommen. Auch beabsichtigt der Regierungsrat nicht, an der vollumfänglichen Zuteilung des Reinertrages der Verkehrsabgaben an den Strassenfonds etwas zu ändern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 37/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**